

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen dem

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg/

Dez. 3 - Integration/ Integrationsamt

Erzbergerstr. 119, 76133 Karlsruhe

vertreten durch Herrn Karl-Friedrich Ernst, Leiter des Integrationsamtes beim KVJS
Baden-Württemberg

und dem

Landkreis Waldshut,

Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut

vertreten durch Herrn Reinhard Hoferer, Sozialdezernent für Arbeit, Jugend und
Soziales des Landkreises Waldshut

wird nachstehende Verwaltungsvereinbarung getroffen:

Förderprogramm des Landkreises Waldshut

**„Ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Integration ins Arbeitsleben“ im Sinne
des § 53 Abs. 3 SGB XII für Menschen mit wesentlicher Behinderung**

Präambel

Das Integrationsamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und der Landkreis Waldshut fördern mit gemeinsamen Anstrengungen die Teilhabe von Menschen mit wesentlicher Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt.

Durch die Gewährung des ergänzenden Lohnkostenzuschusses werden die vorrangigen Leistungen der Arbeitsagentur, der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes zur Erreichung bzw. Sicherung von Arbeitsverhältnissen für Menschen mit wesentlicher Behinderung um Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ergänzt.

Mit dem Förderprogramm sollen bestehende Fördermöglichkeiten so vernetzt werden, dass die Gesamtförderung für Arbeitgeber ohne erhöhten Aufwand aus einer Hand erbracht werden kann.

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage

Ziel des Förderprogramms „Ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Integration ins Arbeitsleben“ ist die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit wesentlicher Behinderung im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen.

Der ergänzende Lohnkostenzuschuss nach diesem Programm wird auf Grundlage des § 53 Abs. 3 SGB XII als freiwillige Leistung des Kreises gewährt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Der ergänzende Lohnkostenzuschuss wird zur Abgeltung der besonderen Aufwendungen, Belastungen und Risiken, die mit der Beschäftigung von Menschen mit wesentlicher Behinderung mit besonderem Förderbedarf verbunden sind, an Arbeitgeber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus Sozialhilfemitteln gewährt.

2. Nachrang der Leistungen

Der ergänzende Lohnkostenzuschuss ist gegenüber den Leistungen, die von anderer Seite für denselben Zweck erbracht werden, nachrangig.

Er wird nur erbracht, soweit die vergleichbaren Leistungen, insbesondere die Eingliederungszuschüsse der Agentur für Arbeit nach § 90 SGB III, die entsprechenden Fördermöglichkeiten der Rehabilitationsträger nach §§ 33 und 34 SGB IX sowie des Integrationsamtes nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV) nicht ausreichen, um dem behinderten Menschen zu einem Beschäftigungsverhältnis am allgemeinen Arbeitsmarkt zu verhelfen oder ein solches zu erhalten.

3. Personenkreis (Zielgruppe)

Gefördert wird die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen

- mit wesentlicher Behinderung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII und
- mit anerkannter Schwerbehinderung §§ 2, 68, 69 SGB IX

die zur Erlangung und zum Erhalt eines Beschäftigungsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die berufsbegleitende Unterstützung durch Integrationsfachdienste entsprechend den §§ 109 ff. SGB IX angewiesen sind.

Arbeitsverhältnisse in einem Integrationsprojekt werden dem allgemeinen Arbeitsmarkt gleichgestellt.

Die Förderung soll insbesondere die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit wesentlicher Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII ermöglichen, die in einer Schule oder Werkstatt für behinderte Menschen gezielt und in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst auf ein Arbeitsverhältnis unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes vorbereitet wurden.

Eine Förderung kann erfolgen, um bestehende Beschäftigungsverhältnisse von Menschen mit wesentlicher Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhalten, wenn dadurch die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen vermieden werden kann.

Diese Förderung kommt vor allem dann in Betracht, wenn ein behinderter Mensch dem Wettbewerb am allgemeinen Arbeitsmarkt unter den üblichen Bedingungen nicht, nicht mehr oder nicht wieder gewachsen ist, einerseits also erheblich erwerbsgemindert, andererseits jedoch noch so leistungsfähig ist, dass er unter individuell angepassten Bedingungen die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung soweit erbringen kann, dass das Eingehen bzw. die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses für den Arbeitgeber möglich ist.

4. Art, Umfang und Dauer der Leistungen

Der ergänzende Lohnkostenzuschuss ist begrenzt auf maximal 30% der Bruttolohnkosten des behinderten Beschäftigten.

Damit kann der auf 40% der Bruttolohnkosten des behinderten Beschäftigten inklusive des Sozialversicherungsanteils des Arbeitgebers gedeckelte Zuschuss des Integrationsamtes aus Ausgleichsabgabemitteln nach § 27 SchwbAV auf bis zu 70% (Höchstsatz) der Bruttolohnkosten des behinderten Beschäftigten inklusive des Sozialversicherungsteils des Arbeitgebers aufgestockt werden.

Die Förderung erfolgt entsprechend den Grundsätzen zur Umsetzung des Förderprogramms „Ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Integration ins Arbeitsleben“ sofern erforderlich und möglich bereits zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, ansonsten so früh wie möglich längstens für die ersten fünf Beschäftigungsjahre unter Berücksichtigung des Nachranggrundsatzes. Bei der Ermittlung des Förderbedarfes und bei der Ausführung der Förderung werden die Integrationsfachdienste im Rahmen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben nach § 102 SGB IX in Verbindung mit dem §§ 109 bis 115 SGB IX beteiligt.

5. Verfahren

Gefördert werden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse im Land Baden-Württemberg für Menschen mit wesentlicher Behinderung, für die der Landkreis Waldshut nach § 98 SGB XII örtlich zuständig ist.

Für die Gewährung von ergänzenden Lohnkostenzuschüssen nach dieser Verwaltungsvorschrift ist der Landkreis Waldshut vertreten durch das Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe, Abteilung Eingliederungshilfe zuständig.

Die Anträge der Arbeitgeber sind über die Integrationsfachdienste zu stellen. Die Integrationsfachdienste erarbeiten in jedem einzelnen Förderfall einen differenzierten Teilhabeplan. Aus diesem wird der individuelle Unterstützungs- und Förderbedarf konkret abgeleitet.

Der Teilhabeplan wird dem Landratsamt Waldshut und dem Integrationsamt durch den Integrationsfachdienst übermittelt.

Das Integrationsamt prüft auf der Basis des im Teilhabeplan dargestellten Sachverhalts sowie der fachdienstlichen Beurteilung des Integrationsfachdienstes in Anwendung des Förderprogramms „Arbeit Inklusiv“ seine Fördermöglichkeiten und unterrichtet das Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe über die Höhe des ungedeckten Förderbedarfs. Der Landkreis Waldshut entscheidet sodann, ob und in welchem Umfang er einen ergänzenden Lohnkostenzuschuss bewilligt.

Das Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe bestätigt die Höhe der ergänzenden Kreisleistungen gegenüber dem Integrationsamt. Eventuell notwendige Abstimmungen erfolgen auf kurzem Wege.

Sodann bewilligt das Integrationsamt seine eigenen sowie die ergänzenden Kreisleistungen aus einer Hand im Sinne eines trägerübergreifenden Budgets. Somit tritt dem Arbeitgeber gegenüber lediglich ein Leistungsträger auf. Das Integrationsamt als Beauftragter koordiniert und bewilligt die Leistung und führt sie durch.

6. Kostenbeitrag, Ersatz von Einkommen und Vermögen, Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Die gesetzlichen Regelungen des SGB XII für den Einsatz von Einkommen und Vermögen, sowie die Heranziehung Unterhaltspflichtiger werden wie bei Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen analog angewendet.

7. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am _____ in Kraft.

Karlsruhe, den _____

Karl-Friedrich Ernst, Leiter KVJS-
Integrationsamt Baden-Württemberg

Waldshut, den _____

Reinhard Hoferer, Dezernent
für Arbeit, Jugend und Soziales des Landkreises Waldshut